

- b) die erforderliche Konkretisierung der bestätigten Transportpläne für den Bereich des Stadttransportausschusses durchzuführen;
- c) gegebenenfalls erforderlich werdende Berichtigungen des Transportplanes vorzunehmen;
- d) die Berichte der Verkehrsträger über die Planerfüllung auszuwerten und die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen. Er hat das Recht, die Leiter — bzw. deren Stellvertreter — aller in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen der Industrie, der Landwirtschaft, des Handels und des Verkehrs zur Berichterstattung vor den Stadttransportausschuß zu laden, soweit es sich um Transportprobleme handelt, und von ihnen die Beseitigung von Mängeln zu verlangen bzw. eine schriftliche Stellungnahme zu fordern;
- e) Betriebe, die häufig Transportraum beschädigen, zur Verantwortung zu ziehen und dem Rat der Stadt bzw. den Verkehrsträgern Vorschläge für entsprechende Maßnahmen zu unterbreiten;
- f) die verstärkte Be- und Entladung an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht durch den Mehrschichtenbetrieb durchzusetzen und Maßnahmen für eine verstärkte Mechanisierung der Be- und Entladearbeiten in der Stadt vorzuschlagen.

(2) Außerdem hat der Stadttransportausschuß insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Maßnahmen zur Durchführung der vom Bezirkstransportausschuß gefaßten Beschlüsse festzulegen und ihre Durchführung zu kontrollieren;
- b) die sozialistische Gemeinschaftsarbeit aller am Transport Mitwirkenden zu fördern und zu unterstützen;
- c) regelmäßig die Erfahrungen des sozialistischen Wettbewerbs mit den Gewerkschaften auszuwerten, die besten Erfahrungen und Methoden der Neuerer, Rationalisatoren und Erfinder zu popularisieren und Maßnahmen zur weiteren Entfaltung der Schöpferkraft der Werktätigen zu beschließen;
- d) seine Mitglieder über grundsätzliche technische und ökonomische Fragen der Entwicklung des Transportwesens in der Stadt zu unterrichten;
- e) Stellung zu nehmen zu Anträgen auf Bevorratungs- und Warenstaukredite;
- f) Anträge auf zusätzlichen Transportraum, Rückgabe sowie Umschreibungen von Transportraum zu überprüfen und zu entscheiden. Bei der Genehmigung von zusätzlichem Transportraum ist grundsätzlich festzulegen, welcher Transportraum anderer Versender des jeweiligen Bereiches in gleicher Menge zurückgestellt wird. Bei zusätzlichen Transporten im kombinierten Verkehr ist von dem für den Umschlagsort zuständigen Stadttransportausschuß die Bereitstellung von Transportraum zum Transport der Güter innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Lade- bzw. Löschfristen sicherzustellen. Ist der Stadttransportausschuß nicht in der Lage, innerhalb seines Bereiches den Ausgleich vorzunehmen, so ist der An-

trag an den zuständigen Bezirkstransportausschuß weiterzuleiten;

- g) Organisierung von Verladerversammlungen;
- h) Bildung von Be- und Entladegemeinschaften bzw. -betrieben;
- i) Planung der Güterverkehrsknotenpunkte in Abstimmung mit den Verkehrsträgern;
- k) Durchsetzung der Mechanisierung der Be- und Entladearbeiten in der Stadt.

(3) Die laufenden Geschäfte des Stadttransportausschusses werden zwischen den Sitzungen vom Stadttransportreferenten erledigt.

§ 5

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Sitzungen des Stadttransportausschusses vorzubereiten; hierbei ist eng mit dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission für Verkehr zusammenzuarbeiten;
- b) die Durchführung der Beschlüsse zu organisieren und den Vorsitzenden des Stadttransportausschusses sowie den Vorsitzenden der Ständigen Kommission für Verkehr der Stadtverordnetenversammlung über den Stand der Erfüllung zu unterrichten;
- c) in jeder Sitzung des Stadttransportausschusses als ersten Tagesordnungspunkt über die Durchführung der Beschlüsse zu berichten.

§ 6

Zuständig für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten gemäß §§ 15, 18, 28 und 3'2 der Verordnung ist der Stadttransportausschuß.

§ 7

(1) Der Stadttransportausschuß tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Ordentliche Sitzungen finden einmal monatlich statt.

(3) Außerordentliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

(4) Beschlußvorlagen sind dem Stadttransportreferenten rechtzeitig zuzuleiten.

§ 8

(1) Die Beschlüsse des Stadttransportausschusses bedürfen der Einstimmigkeit und sind für alle Mitglieder und die durch sie vertretenen Verkehrsträger, Fachorgane des Rates der Stadt, Betriebe und Einrichtungen verbindlich.

(2) Die Mitglieder sind dem Ausschuß über ihre Arbeit und die Durchführung der Beschlüsse in ihrem Bereich rechenschaftspflichtig.

§ 9

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt, zwischen den Sitzungen Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, die keinen Aufschub dulden. Dem Stadttransportausschuß sind diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind befugt, in die Unterlagen der Verkehrsträger und Betriebe, die der Planung des Transportbedarfs dienen und über die Erfüllung der Transportaufgaben Aufschluß geben, einzusehen.